



An den Grossen Rat

13.5085.02

WSU/P135085
Basel, 22. Mai 2013

Regierungsratsbeschluss vom 21. Mai 2013

Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend „Betrug beim Amt für Sozialbeiträge durch Türken“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Erich Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Wenn vom demografischen Wandel die Rede ist, denken die wenigsten daran, dass auch die Migrantenbevölkerung mitaltert. Denn weder hatten die Zuwanderer ursprünglich vorgehabt, in der Fremde alt zu werden, noch war dies seitens der Basler Gesellschaft so vorgesehen. Doch Viele sind geblieben: Bereits heute leben 40'000 über 65-Jährige mit Migrationshintergrund in Basel.

So ist bekannt, dass viele Türken, seien diese nun Schweizer geworden oder sie auf dem Papier immer noch Türken sind, abhängig sind vom Amt für Sozialbeiträge. Dort bekommen sie z.B. die monatliche Krankenkasse bezahlt.

Viele solcher Türken befinden sich aber pro Jahr rund 8 bis 11 Monate in der Türkei und höchstens einen Monat in Basel. Das ist gegen das Gesetz. Wenn jemand vom Amt für Sozialbeiträge Geld will, muss er mindestens 9 Monate im Jahr in Basel sein.

In diesem Zusammenhang folgende Fragen an die Regierung:

1. Wenn ein Türke Rentner ist, wie lange darf er pro Jahr in der Türkei verweilen, ohne dass sein Anspruch auf Hilfe durch das Amt für Sozialbeiträge erlischt?
2. Wieviele Türken erhalten vom Amt für Sozialbeiträge Hilfe? Und wie hoch sind diese Hilfen pro Jahr?
3. Wie wird geprüft, ob ein Türke in der Türkei Häuser besitzt und Ferienwohnung hat, hier in Basel aber auf arm macht?
4. Schickt Basel eigene Ermittler in die Türkei? Wenn nicht, wie wird dann die Zusammenarbeit mit den dortigen Behörden koordiniert?

Eric Weber“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen

Die in der Schriftlichen Anfrage aufgeführte Zahl zu den Personen im AHV-Alter ist nicht korrekt. Im Jahr 2011 lebten in Basel-Stadt 38'700 Personen im Alter von 65 Jahren und älter, davon waren 4'570 (11.8 %) ausländischer Nationalität.

Das Amt für Sozialbeiträge richtet verschiedene Sozialleistungen aus. Die Beantwortung der Fragen bezieht sich jeweils auf die Regelungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL).

Die Ansprüche der Versicherten sind gegenüber den Ergänzungsleistungen klar definiert. Die Anspruchsprüfung erfolgt unabhängig von Geschlecht, Alter und Nationalität auf der Basis von

klar definierten Verfahren. So ist für die Ergänzungsleistungen grundsätzlich eine Rente der IV oder der AHV Voraussetzung. Zudem gilt für Personen von ausserhalb des EU-Raums eine Wohnsitz-Karenzfrist von zehn Jahren in der Schweiz.

2. Die Fragen und Antworten im Einzelnen

Frage 1: Wenn ein Türke Rentner ist, wie lange darf er pro Jahr in der Türkei verweilen, ohne dass sein Anspruch auf Hilfe durch das Amt für Sozialbeiträge erlischt?

Was den Auslandaufenthalt betrifft, gelten für alle Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen die gleichen Regeln, unabhängig davon, ob sie schweizerischer oder ausländischer Nationalität sind.

Wenn sich eine Person – auch über den Jahreswechsel – mehr als drei Monate am Stück ohne triftigen oder zwingenden Grund im Ausland aufhält, wird die EL ab dem darauffolgenden Kalendermonat eingestellt. Die EL wird ab dem Kalendermonat wieder ausgerichtet, in dem die betreffende Person in die Schweiz zurückkehrt. Wenn sich eine Person im selben Kalenderjahr insgesamt mehr als sechs Monate im Ausland aufhält, entfällt der EL-Anspruch für das gesamte Kalenderjahr. Die EL wird eingestellt und die bereits ausbezahlte EL wird zurückgefordert.

Frage 2: Wieviele Türken erhalten vom Amt für Sozialbeiträge Hilfe? Und wie hoch sind diese Hilfen pro Jahr?

Das Amt für Sozialbeiträge unterstützt mit Ergänzungsleistungen insgesamt 1'459 in Basel wohnhafte Personen türkischer Nationalität. Im Ganzen handelt es sich um 694 Fälle, wovon 210 EL zur AHV und 484 EL zur IV erhalten. In einem Fall (Dossier) können mehr als eine Person unterstützt werden. Einbürgerungen sind im System der EL nicht erfasst.

Die Höhe der an Türkinnen und Türken ausbezahlten Ergänzungsleistungen zur AHV-Rente beträgt für das Jahr 2012 3.35 Mio. Franken und die dazugehörenden Beihilfen belaufen sich auf 234'000 Franken. Die Ergänzungsleistungen zur IV-Rente betragen CHF 8.56 Mio. Franken und die Beihilfen 506'000 Franken. Im Jahr 2012 wurden von den gesamthaft 242 Mio. Franken Ergänzungsleistungen und Beihilfen 12.65 Mio. Franken an Personen türkischer Nationalität ausbezahlt.

Frage 3: Wie wird geprüft, ob ein Türke in der Türkei Häuser besitzt und Ferienwohnung hat, hier in Basel aber auf arm macht?

Die Anmeldung zu den Ergänzungsleistungen sowie die regelmässigen Revisionen finden grundsätzlich im persönlichen Gespräch statt. Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht sind alle EL-Bezügerinnen und -Bezüger dazu verpflichtet, ihre Liegenschaften im In- und Ausland zu deklarieren. Dabei spielt es keine Rolle, ob die antragstellende Person eine Liegenschaft für den Eigengebrauch besitzt, diese fremdvermietet oder nur als Feriendomizil besitzt. Es unterstehen alle Varianten von Liegenschaften im In- und Ausland der Meldepflicht. Von den 694 Fällen mit Herkunftsland Türkei wurde in 126 Fällen eine Liegenschaft angemeldet. Die Anrechnung einer Liegenschaft beim Vermögen und bei den anrechenbaren Einnahmen hat zur Folge, dass die monatliche EL tiefer ausfällt. Die Anrechnung der Liegenschaften wird nach den Grundsätzen der EL und der kantonalen Steuerbehörde angerechnet.

Nebst den Informationen durch die Steuerbehörden gemäss Art. 32 ATSG, hat das ASB die Möglichkeit auf das Grundbuchregister des Kantons Basel-Stadt zurück zu greifen. Für die übrige

Schweiz nimmt das ASB bei konkreten Hinweisen schriftliche Anfragen an die entsprechenden Grundbuchämter vor.

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben unrechtmässig Ergänzungsleistungen erwirkt, kann gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch oder den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bestraft werden. Nebst der Rückforderung der unrechtmässig erhaltenen Leistungen erstattet das ASB im konkreten Fall Strafanzeige.

Frage 4: Schickt Basel eigene Ermittler in die Türkei? Wenn nicht, wie wird dann die Zusammenarbeit mit den dortigen Behörden koordiniert?

Das Amt für Sozialbeiträge sendet keine eigenen oder beauftragten Ermittler in ein anderes Land zur Abklärung von Vermögenswerten. Im konkreten Verdachtsfall veranlasst das ASB über CH-Botschaften im Ausland Anfragen über bestehendes Grundeigentum. Die CH-Botschaft beauftragt in der Regel einen Anwalt oder eine Anwältin vor Ort, der oder die für das ASB die entsprechenden Abklärungen auf den Grundbuchämtern und direkt vor Ort vornimmt. Damit solche Abklärungen durchgeführt werden können, muss dem ASB jedoch der entsprechende Ort im Ausland bekannt sein.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Carlo Conti
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin